

Landeskirchliches Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. März 2000

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Änderung der Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung	23
Bekanntmachung über die Änderung im Vorsitz des theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	24
Richtlinie zur Förderung von Konfirmandenferienseminaren, Konfirmandenseminaren und Konfirmandenfreizeiten ..	24
Kirchensiegel	25
Berichtigung	25
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	26
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	26
Personalnachrichten	26

Bekanntmachung der Änderung der Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung

Wir geben hiermit die im Kirchlichen Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Nr. 13 1999 auf Seite 242 mitgeteilte Änderung der Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung bekannt.

Wolfenbüttel, den 31. Januar 2000

Landeskirchenamt

Kollmar

Änderung der Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchliches Amtsblatt Hannover Seite 19), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchliches Amtsblatt Hannover Seite 55) und des § 11 Abs. 1 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1980 (Kirchliches Amtsblatt Hannover Seite 56), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchliches Amtsblatt Hannover Seite 53), werden die Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung

RS 414.1

in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchliches Amtsblatt Hannover Seite 61), geändert am 4. Februar 1993 (Kirchliches Amtsblatt Hannover Seite 56), am 21. März 1995 (Kirchliches Amtsblatt Hannover Seite 54) sowie am 8. Januar 1997 (Kirchliches Amtsblatt Hannover Seite 55) wie folgt geändert:

I.

1. In Abschnitt I Nr. 2 Satz 1 wird folgender neuer Buchstabe h) eingefügt: „h) Bescheinigung über das Philosophicum oder über eine Zwischenprüfung oder ein Vordiplom in einem der Ersatzfächer gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung.“

2. Die bisherigen Buchstaben h) bis o) werden die neuen Buchstaben i) bis p).

3. Abschnitt I Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt: „Bis auf die Unterlagen nach Satz 1 Buchst. a, d, i, j und n bis p können die Nachweise in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.“

II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 1999

**Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Kollmar
Vorsitzender

**Bekanntmachung
über die Änderung im Vorsitz
des theologischen Prüfungsamtes
der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Wir geben hiermit die im Kirchlichen Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Nr. 13 1999 auf Seite 242 mitgeteilte Änderung im Vorsitz des theologischen Prüfungsamtes der Konföderation Niedersachsens bekannt.

Wolfenbüttel, den 31. Januar 2000.

Landeskirchenamt

Kollmar

**Theologisches Prüfungsamt
der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Hannover, den 15. Dezember 1999

Der Rat der Konföderation hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes der Konföderation (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Seite 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 für die restliche Dauer der am 1. April 1996 begonnenen sechsjährigen Amtszeit des Prüfungsamtes

**Herrn Oberlandeskirchenrat Peter Kollmar,
Wolfenbüttel, zum Vorsitzenden
des Prüfungsamtes**

gewählt.

Herr Vizepräsident Dr. Linnenbrink, Hannover, ist mit Wirkung vom 30. November 1999 durch Eintritt in den Ruhestand aus dem Prüfungsamt und aus dem Amt des Vorsitzenden ausgeschieden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- Geschäftsstelle -**

Behrens

**Richtlinie zur Förderung
von Konfirmandenferienseminaren, Konfirmanden-
seminaren und Konfirmandenfreizeiten**

Das Landeskirchenamt beschließt aufgrund des Artikels 87 Abs. 1 Buchstabe c der Verfassung der Landeskirche nachstehende Richtlinie:

1. Förderungsart, geförderte Maßnahmen

1.1 Kirchengemeinden der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig können nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Zuschüsse zu Fahrten und Freizeiten erhalten, die im Rahmen des Konfirmandenunterrichts geplant und durchgeführt werden und zur Hinführung auf die Konfirmation zielen.

1.2 Gefördert werden Konfirmandenferien- oder vergleichbare Seminare sowie Konfirmandenfreizeiten und -fahrten.

1.3 Konfirmandenferienseminare sind Seminare mit Konfirmandinnen und Konfirmanden von maximal 23 Tagen Dauer, die auf Beschluss des Kirchenvorstandes fester Bestandteil des Konfirmandenunterrichts sind, in Südtirol stattfinden und in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Konfirmandenferienseminar der Landeskirche durchgeführt werden.

1.4 Dem Konfirmandenferienseminar vergleichbare Seminare sind Seminare mit Konfirmandinnen und Konfirmanden mit mindestens 5 Übernachtungen, die auf Beschluss des Kirchenvorstandes fester Bestandteil des Konfirmandenunterrichts sind, außerhalb der Kirchengemeinde stattfinden und innerhalb derer im Rahmen des Konfirmandenunterrichts Arbeitseinheiten von mindestens 180 Minuten Dauer an jedem ganzen Aufenthaltstag durchgeführt werden. An die Stelle von einem Seminar mit mindestens 5 Übernachtungen kann auch eine Reihe von mindestens 3 Seminaren, die von Freitag bis Sonntag dauern und innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden, treten.

1.5 Konfirmandenfreizeiten und -fahrten sind alle übrigen Fahrten und Freizeiten, die die Voraussetzungen der Ziffer 1.1 dieser Richtlinie erfüllen.

1.6 Ein Anspruch des Antragstellers auf Zuschuss besteht nicht. Über den Antrag wird auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Höhe der Zuschüsse

2.1 Die Zuschüsse werden in ihrer Höhe nach Maßgaben der Tabelle unter Ziffer 2.4 dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berechnet. Der Gesamtbetrag des Zuschusses für eine Maßnahme darf das Defizit der Maßnahme, das unter Berücksichtigung von Beiträgen der Teilnehmenden, Eigenmitteln der antragstellenden Kirchengemeinde und Fördermitteln Dritter verbleibt, nicht übersteigen.

2.2 Grundlage für die Berechnung der Zuschusshöhe ist die Anzahl der teilnehmenden Konfirmandinnen und Konfirmanden zuzüglich eines Leiters bzw. einer Leiterin. Zusätzlich wird für jeweils fünf teilnehmende Konfirmandinnen bzw. Konfirmanden eine Begleitperson, die an der Maßnahme als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter teilnimmt, bezuschusst. An- und Abreisetage werden bei mehrtägigen Maßnahmen als zwei ganze Tage gerechnet.

2.3 Bei der Berechnung der Zuschüsse kann von den Höchstbeträgen der Tabelle unter Ziffer 2.4 abgewichen werden, wenn die Summe aller beantragten Zuschüsse die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt.

2.4 Förderungsbeträge:

Art der Maßnahme	Betrag pro Konfirmandin/ Konfirmand und für Leiter(in) pro Tag	Betrag pro Begleitperson pro Tag	Bemerkung(en)
	Aus landeskirchlichem Haushalt und Kirchensteuerverteilung	Aus landeskirchlichem Haushalt und Kirchensteuerverteilung	
Konfirmandenferien- seminar (vgl. Ziff. 1.3)	Bis zu 12,50 DM	Bis zu 12,50 DM	1 Begleitperson für jeweils fünf Konfir- manden/-innen
Konfirmanden- seminar (vgl. Ziff. 1.4)	Bis zu 12,50 DM	Bis zu 12,50 DM	1 Begleitperson für jeweils fünf Konfir- manden/-innen
Konfirmandenfrei- zeiten (vgl. Ziff. 1.5)	Bis zu 6,00 DM	Bis zu 6,00 DM	1 Begleitperson für jeweils fünf Konfir- manden/-innen

3. Antragsverfahren

3.1 Die Zuschüsse werden beim Landeskirchenamt, Referat 20, beantragt. Dort sind auch die für das vereinfachte Antragsverfahren notwendigen Formulare erhältlich.

3.2 Bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres müssen Einzelanträge für alle geplanten Maßnahmen des Folgejahres mit folgenden Angaben eingereicht werden:

- voraussichtliche Teilnehmerzahl, aufgeschlüsselt nach Konfirmanden/Konfirmandinnen und Begleitpersonen, Leiter/-in
- voraussichtliche Ausgaben und Einnahmen (Kosten- und Finanzierungsplan)
- Angaben über Anzahl, Dauer und Themen von Arbeitseinheiten.

3.3 Nach Prüfung aller eingegangenen Anträge erfolgt eine verbindliche Zusage über die Höhe des Zuschusses an den jeweiligen Veranstaltungsträger bis Ende Januar eines jeden Jahres. Nach Antragsschluss eingegangene Zuschussanträge können nur im Rahmen noch verfügbarer Restmittel zum Jahresende gefördert werden.

3.4 Für zugesagte Zuschüsse wird drei Monate vor Beginn der jeweiligen Maßnahme eine Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte des voraussichtlichen Zuschusses für die Maßnahme angewiesen.

4. Verwendungsnachweis/Abrechnungsverfahren

4.1 Spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme sind zur Abrechnung folgende Unterlagen einzureichen:

- Teilnehmerliste. Aus der Teilnehmerliste müssen sich Name, Alter, Anschrift und die Anwesenheitstage ergeben. Die Teilnehmer müssen ihre Teilnahme an der Maßnahme durch Unterschrift bestätigt haben,
- zahlenmäßiger Nachweis der Ausgaben und Einnahmen.
- Nachweis über Anzahl, Dauer und Themen von Arbeitseinheiten.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Restzuschussbetrag umgehend angewiesen.

4.2 Eine vom Antrag abweichende Verwendung des zugesagten Zuschusses bzw. die verspätete Abrechnung der Maßnahme können zum Wegfall des zugesagten Zuschusses und zu Rückforderungen führen. Eine über den Antrag hinausgehende nachträgliche Bewilligung erhöhter Zuschüsse ist nicht möglich.

5. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften für das Jahr 2000

5.1 Diese Richtlinie gilt ab 1. Januar 2000. Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen außer Kraft.

5.2 Im Jahr 2000 gilt als Antragsfrist im Sinne der Ziffer 3.2 dieser Richtlinie der 29. Februar 2000. Eine verbindliche Zuschusszusage erfolgt bis zum 15. März 2000.

5.3 Für Maßnahmen, die bis zum 30. April 2000 stattfinden und deren Bezuschussung nach dieser Richtlinie nachweislich erheblich unter einem Zuschuss nach der bisher gültigen Richtlinie liegt, kann ein Zuschuss nach der bisher gültigen Richtlinie gewährt werden.

Wolfenbüttel, den 25. Januar 2000

Landeskirchenamt

Kollmar

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekanntgemacht:

Das folgende Kirchensiegel ist außer Gebrauch genommen worden:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Tanne (Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Darstellung des Lammes mit Kreuz und Fahne

Siegelumschrift: SIEGEL DER KIRCHE ZU TANNE

Siegelausführung: Siegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 8. Februar 2000

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Berichtigung

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung der Besetzung der Pfarrstellen im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 1/2000 Seite 21 ist ein Schreibfehler unterlaufen.

Bei der Besetzung der Pfarrstelle Westerlinde mit Binder, Osterlinde und Wartjenstedt lautet der Vorname von Pfarrerin Coordes-Bischoff Christiane und nicht Christine. Wir bitten um handschriftliche Korrektur.

Wolfenbüttel, den 17. Februar 2000

Landeskirchenamt

Müller

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Stelle mit **allgemeinkirchlicher Aufgabe einer Studieninspektorin/eines Studieninspektors im Predigerseminar in Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2000 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Andreas in Salzgitter-Lebenstedt**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2000 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Salzgitter-Ohlendorf mit Groß Mahner und Klein Mahner**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2000 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Salzgitter-Ohlendorf, Groß Mahner und Klein Mahner zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Kreiensen Bezirk II mit Zusatzauftrag 50 % Krankenhauseelsorge**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2000 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kreiensen Bezirk II zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Barbara in Wittmar im Umfang eines halben Dienstauftrages**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2000 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Barbara in Wittmar zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Stelle für kirchliche Jugendarbeit mit der Funktion des Leiters/der Leiterin des Amtes für Jugendarbeit der Landeskirche (Landesjugendpfarrer/-in)** wird in Kürze vakant und ist für die Dauer von 6 Jahren neu zu besetzen. Die Aufgabe erfordert Erfahrung in der motivierenden Führung von Mitarbeiter(-innen), ausgeprägte kommunikative Kompetenz und beinhaltet die Herausforderung, zusammen mit den Referenten/-innen des Amtes und den Propsteijugenddiakoninnen und -diakonen Anstöße und Impulse für die Profilierung der Jugendarbeit

in der Landeskirche zu geben. Bewerberinnen/Bewerber sollten mehrjährige Erfahrungen in der Jugendarbeit und die Fähigkeit zur Entwicklung theologisch begründeter Konzepte mitbringen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen werden unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes bis zum 31. März 2000 an das Landeskirchenamt erbeten. Nähere Auskünfte können im Landeskirchenamt (Referat 10 oder 22) eingeholt werden.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Watenstedt mit Barnstorf und Gevensleben** ab 1. Januar 2000 in Stellenteilung mit **Pfarrerin Silvia Koch-Barche**, bisher beurlaubt, und **Pfarrer Frank Barche**.

Die **Pfarrstelle Kirchberg mit Ildehausen** ab 1. Februar 2000 mit **Pfarrer Christian Tegtmeier**, bisher Walkenried.

Die **Pfarrstelle Jerstedt mit Bredelem** ab 15. Januar 2000 mit **Pfarrer Andreas Werther**, bisher Seesen.

Die **Pfarrstelle St. Lorenz in Schöningen** ab 1. Februar 2000 in Stellenteilung mit **Pfarrerin Dr. Christel Kiel** und **Pfarrer Arnold Kiel**, bisher beurlaubt zur Übernahme eines kirchlichen Dienstes in Tansania.

Die **Pfarrstelle St. Kilian in Hahndorf** ab 1. Februar 2000 mit **Pfarrer Thomas Exner**, bisher Braunschweig. Der personengebundene Zusatzauftrag Gehörlosen-Seelsorge bleibt bestehen.

Personalnachrichten

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer **Klaus Pieper**, Seelsorge in den Krankenhäusern der Stadt Braunschweig, ist mit Ablauf des 29. Februar 2000 in den Ruhestand getreten.

Verstorben:

Pfarrer i. R. Dr. **Joachim Klieme**, Wolfenbüttel, ist am 30. Januar 2000 verstorben.

Landeskirchenamt:

Kirchenamtsrat **Claus-Dieter Scheunemann** wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2000 zum Landeskirchenamtsrat ernannt und zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.

Landeskircheninspektorin **Christina Klett** wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2000 zur Landeskirchenoberinspektorin ernannt.

Wolfenbüttel, den 1. Februar 2000

Landeskirchenamt

Müller
